

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat auf seiner Sitzung am 21.10.2009 gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05.11.2007 [GVBl. I S. 710] folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in
Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg
vom 21.10.2009**

Übersicht

- § 1 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 2 Anforderungen in der Prüfung
- § 3 Zeitpunkt der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 7 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung
- § 8 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung
- § 9 Bewertung der Leistung
- § 10 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 11 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 12 Ermittlung des Gesamtergebnisses
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung
- § 15 Versäumnis, Täuschung und andere Unregelmäßigkeiten
- § 16 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Prüfungsgebühren
- § 18 Bescheinigung über den Nachweis der Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung
- Anlage 1: Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung
- Anlage 2: Bescheinigung über die nicht bestandene Sprachprüfung

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein dienen dem Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums bzw. Graecums, die als Studienvoraussetzung oder Studienbestandteil in verschiedenen Studiengängen der Philipps-Universität gefordert werden.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Beide Prüfungsteile finden nichtöffentlich statt.

§ 2 Anforderungen in der Prüfung

(1) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich

anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(2) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bspw. von Platon) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfungen finden in der Regel halbjährlich statt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.

(2) Die Termine und Fristen werden spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Sprachen Latein und Griechisch wird je ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der/Die geschäftsführende Direktor/in des Seminars für Klassische Philologie führt in beiden Prüfungsausschüssen den Vorsitz.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt als weitere Mitglieder der Prüfungsausschüsse

a) als Stellvertreter/in den/die Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Klassische Sprachen und Literaturen oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r,

b) je nach Sprachprüfung das Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 5a),

c) auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Direktoriums des Instituts für Klassische Sprachen und Literaturen eine/n Studierende/n, die/der die entsprechende oder eine vergleichbare Sprachprüfung abgelegt haben soll. Hat sie/er eine solche Sprachprüfung nicht erfolgreich abgelegt, so hat sie/er im Fall von Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Kommission durchgeführt, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) in der Regel dem/der jeweiligen Kursleiter/in, der/die die mündliche und schriftliche Prüfung vorbereitet und durchführt,
- b) einem/einer zweiten Prüfer/in, der/die Mitglied des Lehrkörpers im Seminar für Klassische Philologie ist. Sie/er wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in des Seminars für Klassische Philologie benannt. In der mündlichen Prüfung führt sie/er das Protokoll.

§ 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Der/Die Bewerber/in richtet schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung in der betreffenden Sprache fristgerecht an den Prüfungsausschuss.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Angabe der Studienfächer und des Studiengangs sowie die Studienbescheinigung der Philipps-Universität;
2. ein Bericht über Umfang und Art der Vorbereitung mit genauen Lektüreangaben, aus dem auch hervorgehen kann, mit welchem Autor sich die Antragstellerin oder der Antragsteller besonders beschäftigt hat;
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft versucht worden ist, die Prüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

(3) Ist der/die Bewerber/in nicht Studierende/r der Philipps-Universität, kann sie/er schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss stellen, in dem besondere Gründe darzulegen und ggf. zu belegen sind, die eine Zulassung rechtfertigen können. Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Zulassung befürworten, wenn die dargelegten und ggf. belegten Gründe eine Zulassung rechtfertigen.

(4) Ist es dem/der Bewerber/in nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in nicht Studierende/r der Philipps-Universität ist und ihr/ihm nicht ausnahmsweise die Prüfungsmöglichkeit gem. Abs. 3 gewährt wurde, oder wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist oder wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind.

§ 7 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer Übersetzungsarbeit und einer textbezogenen Zusatzaufgabe.

Auf textbezogene Zusatzaufgaben zu dem lateinischen oder griechischen Text kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Prüfung sind.

(2) Für den Nachweis des Textverständnisses ist eine sachlich richtige und treffende Übersetzung eines sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen lateinischen oder griechischen Originaltextes nach § 2 ins Deutsche zu erbringen.

Dabei gilt im Einzelnen:

1. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 180 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.

2. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 195 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.

(3) Die Arbeitszeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeit beträgt drei Zeitstunden.

(4) Es werden Prüfungsaufgaben gestellt, die sich hinsichtlich Aufgabenstellung, Umfang und Schwierigkeitsgrad an den Aufgabenbeispielen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“) orientieren.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 8 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung

(1) Der mündlichen Prüfung wird zugrunde gelegt:

1. in Latein ein Text mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern,

2. in Griechisch ein Text mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 60 Wörtern.

(2) An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Grammatik dient.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(4) Bei der mündlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 9 Bewertung der Leistung

Die Leistungen werden nach einem Punktsystem bewertet. Die Punkte werden den Notenstufen je nach Notentendenz zugeordnet:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“;
- 12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut“;
- 9/ 8/ 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“;
- 6/ 5/ 4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“;
- 3/ 2/ 1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“;
- 0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

§ 10 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Arbeit wird von dem/der zuständigen Prüfer/in auf der Grundlage von § 2 durchgesehen, korrigiert, beurteilt und bewertet. Fehler sind in der Arbeit zu unterstreichen und am Rande nach Art und Gewicht zu kennzeichnen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9.

(2) Der/die zweite Prüfer/in kann sich entweder der Beurteilung des/der zuständigen Prüfers/Prüferin anschließen oder eine eigene Beurteilung und Bewertung vornehmen. Ist die Arbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, muss auch der/die zweite Prüfer/in die Arbeit korrigieren, beurteilen und bewerten. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so klärt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine Einigung der beiden Prüfer/innen möglich ist, andernfalls legt sie/er nach Anhörung der beiden Prüfer/innen die Note fest.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in vor der mündlichen Prüfung auf Wunsch mitzuteilen.

(4) Wer die schriftliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Sprachprüfung nicht bestanden und wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 11 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Beratung und Beschlussfassung über die Beurteilung und Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 9 wird auf Vorschlag der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers festgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Protokollführer/in.

(4) Wer die mündliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Sprachprüfung nicht bestanden.

§ 12 Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis wird nach Abschluss des gesamten Prüfungsvorganges im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet. Die Punktzahl der schriftlichen Prüfung wird verdoppelt, mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert und dieser Wert durch drei dividiert. Bei der so errechneten Punktezahl wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, wobei die Werte von 1 bis 4 zur niedrigeren Punktzahl ausschlagen, die Werte von 5 bis 9 zur höheren.

(2) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens fünf Punkte erzielt worden sind und kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde.

(3) Das Gesamtergebnis wird dem/der Prüfungsteilnehmer/in unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den/die Prüfer/in mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung ist in der Regel erst zum nächsten Prüfungstermin möglich. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung

(1) Ein Rücktritt ist nur vor Beginn der schriftlichen Prüfung zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden.

(2) Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein/e Prüfungsteilnehmer/in infolge einer Krankheit oder durch andere, vom Prüfungsausschuss anerkannte wichtige Gründe und ohne dass er/sie den rechtzeitigen Rücktritt gemäß Abs. 1 erklärt hat an der Prüfung insgesamt oder an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann und dies unverzüglich mitteilt.

(3) Die für eine Verhinderung geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer Erkrankung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorliegen. Die Kosten für das Attest hat der/die Prüfungsteilnehmer/in zu tragen.

(4) Sind Prüfungsteilnehmer/innen aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme der Prüfung verhindert, nehmen sie an der Prüfung des nächsten Prüfungsdurchgangs teil, sofern der Prüfungsausschuss nicht einen anderen Wiederholungstermin festsetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15 Versäumnis, Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er/sie dem Täuschungsversuch eines/einer anderen Vorschub, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(3) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der

Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung gemäß den Abs. 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Wenn Täuschungshandlungen nachträglich bekannt werden, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über alle Prüfungsvorgänge der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist zu den Akten zu nehmen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/Kandidatin in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie/er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Prüfungsgebühren

(1) Für jede Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 30,00 Euro. Der Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebühr wird, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro, nur zurückerstattet, wenn ein/e Antragsteller/in nicht zur Prüfung zugelassen wird oder rechtzeitig von der Prüfung zurücktritt oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 18 Bescheinigung über den Nachweis der Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums

(1) Sind die erforderlichen Kenntnisse durch das Bestehen der Sprachprüfung nachgewiesen worden, erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in die Sprachprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag hin eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg des Fachbereichs Altertumswissenschaften“ vom 03.02.1999 [Staatsanzeiger 43/1999, S. 3244] außer Kraft.

(3) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits bekannt gemachte Sprachprüfungen in Griechisch und Latein findet die Ordnung gemäß Abs. 2 letztmalig Anwendung.

Marburg, den 24.08.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz

Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien

Anlage 1

Fachbereich
Fremdsprachliche Philologien
Prüfungsamt

Tel.: 06421 - 2824744
Fax: 06421 - 2824519
E-Mail: pruef10@staff.uni-marburg.de
Sek.: Christel Braun
Anschrift: Wilhelm-Röpke-Straße 6 D
35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb10

Z e u g n i s

über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch/Latein

Frau/Herr **N.N.**, geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, hat eine nach der „Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg“ vom 21. Oktober 2009 [Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg XX/2009] durchgeführte Prüfung abgelegt und darin nachgewiesen, dass sie/er über Kenntnisse im Griechischen/Lateinischen verfügt, die den Anforderungen für das Graecum/Latinum (nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 8/2003, S. 479ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 10/2007, S. 600ff.]) entsprechen.

Folgende Einzelergebnisse wurden erreicht:

schriftliche Prüfung: **xx** Punkte
mündliche Prüfung: **xx** Punkte

Die Prüfung wurde mit dem **Gesamtergebnis**

XX Punkte,
Note in Worten: xxxxx

abgeschlossen und somit bestanden.

Marburg, den Tag. Monat Jahr

.....
N.N.
Mitglied der Prüfungskommission

.....
N.N.
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Anlage 2

Fachbereich
Fremdsprachliche Philologien
Prüfungsamt

Tel.: 06421 - 2824744
Fax: 06421 - 2824519
E-Mail: pruef10@staff.uni-marburg.de
Sek.: Christel Braun
Anschrift: Wilhelm-Röpke-Straße 6 D
35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb10

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr **N.N.**, geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, sich zum Nachweis von Kenntnissen im Griechischen/Lateinischen einer nach der „Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg“ vom 21. Oktober 2009 [Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg XX/2009] durchgeführten Prüfung unterzogen hat.

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Marburg, den Tag. Monat Jahr

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
-N.N.-